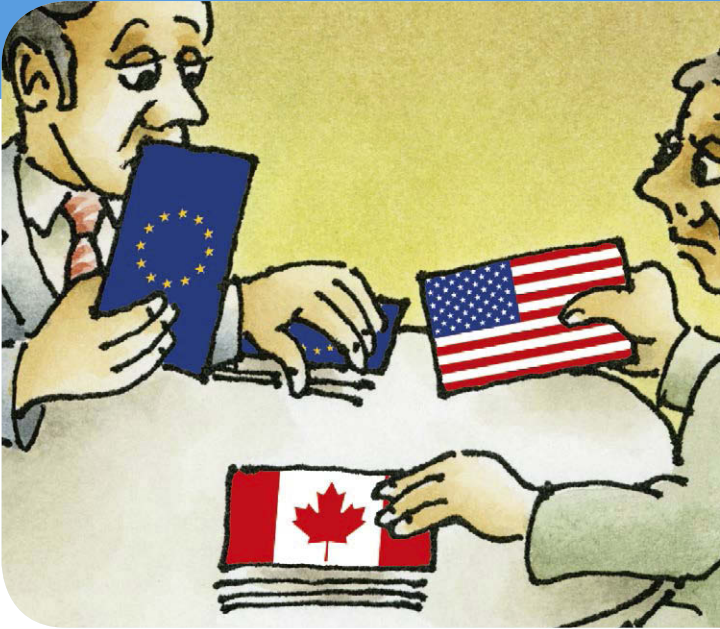




Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

Wirtschaftspolitik-Info



TTIP, CETA, TiSA – Freihandelsabkommen in der Kritik

Mit TTIP, CETA und TiSA werden nicht nur klassische Freihandelsabkommen verhandelt, sondern die generellen Verfahrensregeln unserer demokratischen Systeme stehen auf dem Spiel. Es geht um Verträge, die das internationale Kapital, also transnationale Konzerne und deren Lobbygruppen, auf Kosten der staatlichen Handlungsfähigkeit durchsetzen wollen.

Um Vorteile, die ein Handelsabkommen durch den Abbau von Zöllen oder die gegenseitige Anerkennung einzelner technischer Standards z.B. für kleine und mittlere Unternehmen bringen könnte, zu erreichen, sind solch umfassende Abkommen wie TTIP, CETA oder TiSA nicht nötig.

Kernforderungen der AK

- Die EU-Kommission muss für einen angemessenen Interessenausgleich in den Verhandlungsprozessen sorgen und aktiv auf unterrepräsentierte Gruppen zugehen.
- Die Verhandlungsprozesse müssen - trotz Transparenzoffensive und TTIP-Leseraum in Berlin - transparenter und nachvollziehbarer werden.
- Das Europaparlament muss konkrete Möglichkeiten zur Einwirkung auf die Verhandlungsergebnisse haben.
- Die Abkommen dürfen keine Gefahren für Arbeits-, Umwelt-, Sozial- oder Verbraucherschutz-Standards mit sich bringen.
- Der zunehmenden Dominanz des Marktes gegenüber gesamtgesellschaftlichen Interessen muss Einhalt geboten werden.
- Demokratische Verfahren dürfen nicht umgangen werden und staatliche Handlungsspielräume müssen in vollem Umfang erhalten bleiben.

Das bedeutet:

- Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge müssen aus den Abkommen ausgenommen werden. Es muss ein Positivenlistenansatz gewählt werden, das heißt nur solche Bereiche, die explizit im Vertragstext genannt werden, fallen unter dessen Geltungsbereich. Nicht genannte Bereiche dürfen somit nicht automatisch von den Abkommen betroffen sein.
- Auch für das öffentliche Beschaffungswesen dürfen keine Regelungen erfolgen, die zu weiterer Liberalisierung oder Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen führen.

- Die AK lehnt die Einsetzung eines Regulierungsrates, der Konzerne und beispielsweise US-Behörden zu Co-Gesetzgebern der EU machen würde, ab.
- Die AK lehnt Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren auch in Form des ICS ab. Die Rechtsordnungen der Wirtschaftsräume bieten ausreichenden Schutz für Investoren.

Freihandelsabkommen müssen dazu dienen, kleine und mittlere Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu stärken und dürfen nicht dazu missbraucht werden, die Macht multinationaler Großkonzerne weiter auszubauen.

Grundsätzlich gilt: Arbeitnehmerrechte müssen geschützt werden. Sie müssen auch zukünftig im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterentwickelt werden können:

- Eine Voraussetzung für Freihandelsabkommen muss die vollständige Ratifizierung aller ILO-Kernarbeitsnormen in der EU, in den USA sowie in allen anderen beteiligten Staaten sein.
- Mitbestimmungs- und Arbeitnehmerrechte in transatlantischen Unternehmen müssen auf dem höchsten Standard gesichert werden.
- Wenn Beschäftigte zur Arbeit in ein Partnerland oder nach Europa entsandt werden, dann muss das Ziellandprinzip gelten: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort.

Wenn diese Mindestanforderungen an die Freihandelsabkommen nicht erfüllt werden, dann bleibt nur die Ablehnung.

Wichtig ist es, ökonomische und demokratische Alternativen im Rahmen einer gerechten Weltwirtschaftsordnung und Handelspolitik zu entwickeln, die nicht versuchen, Wirtschaftsböcke und Standorte gegeneinander auszuspielen. Ziel muss es – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen anti-europäischen Strömungen – sein, auf einen fairen Handel hinzuwirken, von dem die breite Masse der Bevölkerung und nicht lediglich einflussreiche Konzerne profitiert.

1. Die Abkommen: Worum geht es und was ist der aktuelle Stand?

1.1 TTIP – Das Freihandelsabkommen zwischen EU und USA

TTIP steht für die geplante Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (englisch: Transatlantic Trade and Investment Partnership) zwischen den USA und der EU. Es geht um ein Abkommen zur Erleichterung des Handels zwischen diesen beiden Wirtschaftsräumen und zur Förderung von Investitionen. Ein zentraler Aspekt dabei ist der Abbau von Zöllen. Da diese aber bereits sehr niedrig sind und den Handel folglich kaum beeinträchtigen, versprechen sich die Verhandlungspartner größere Effekte durch die Beseitigung von sogenannten nicht-tarifären Handelshemmnissen wie „unnötige Regulierungen“ oder bürokratische Hindernisse. Auch unterschiedliche Gesundheits-, Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards können von Unternehmen als Handelshemmnis betrachtet und damit als harmonisierungsbedürftig angesehen werden.

Die Verhandlungen wurden im Juni 2013 offiziell aufgenommen. Ziel der Verhandlungspartner war ein schneller Abschluss bis Ende 2016. Dies hat sich aber als illusorisch erwiesen. Die TTIP-Leaks von Anfang Mai 2016 zeigen, dass weiterhin große Differenzen zwischen EU und USA bestehen und die massive öffentliche Kritik erschwert Kompromisse, die zu Lasten der Bürger gehen. Es ist höchst wahrscheinlich, dass die Verhandlungen nicht mehr wie ursprünglich angestrebt unter Obamas Regierung abgeschlossen werden. Viele Experten und Politiker gehen daher davon aus, dass TTIP bereits „tot“ ist. Nun lediglich darauf zu hoffen, dass dies zutrifft, ist allerdings schon allein deshalb nicht sinnvoll, da die EU-Kommission aktuell weitere Abkommen verhandelt, von denen mindestens zwei ebenso große Risiken aufweisen wie TTIP: CETA und TiSA.

1.2 CETA – Das Freihandelsabkommen zwischen EU und Kanada

CETA steht für Comprehensive Economic and Trade Agreement (deutsch: Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen) und bezeichnet das geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada. Genau wie bei TTIP sind die Ziele von CETA die Erleichterung des Handels zwischen beiden

Wirtschaftsräumen und die Förderung von Investitionen. Und genau wie bei TTIP droht auch mit CETA ein massiver Abbau von Demokratie, öffentlicher Daseinsvorsorge und Umweltschutz.

Durch CETA droht TTIP durch die Hintertür: Über 80% der in der EU aktiven US-Unternehmen könnten über Niederlassungen in Kanada bereits durch CETA Investor-Staat-Klagen gegen die EU nutzen, selbst wenn das TTIP-Abkommen zwischen den USA und der EU scheitert. Die Verhandlungen zwischen der EU und Kanada wurden eigentlich schon im September 2014 abgeschlossen. Ratifiziert, also in Kraft gesetzt, ist CETA immer noch nicht. Am 27.10.2016 könnte CETA auf dem EU-Kanada-Gipfel unterzeichnet werden. Da die EU-Kommission dem Rat mittlerweile (nach massivem öffentlichem Druck) empfiehlt, CETA als gemischtes Abkommen einzustufen, bedarf es auch der Zustimmung der nationalen Parlamente. Allerdings ist zu befürchten, dass diese lediglich über Teilaspekte abstimmen dürfen, die nur ihr eigenes Land betreffen. Besonders problematisch ist das Vorhaben der EU-Kommission, CETA ab Herbst 2016 schon vorläufig in Kraft zu setzen.

1.3 TiSA – Das Dienstleistungsabkommen zwischen EU, USA und 21 weiteren Ländern

TISA steht für „Trade in Services Agreement“. Es handelt sich also um ein Abkommen zum Handel in Dienstleistungen zwischen EU, USA und 21 weiteren Ländern. Zusammen erbringen diese Staaten knapp 70 Prozent des globalen Handels in Dienstleistungen. Ziel des Abkommens ist es, den weltweiten Handel mit Dienstleistungen zu deregulieren und nationale Dienstleistungsmärkte für ausländische Investoren und Konzerne zu öffnen. Vor diesem Hintergrund liegen praktisch die gesamten öffentlichen Dienstleistungen auf dem Verhandlungstisch! Paraguay und Uruguay sind im Laufe des Jahres 2015 ausgestiegen, da es in diesen Ländern einen großen innenpolitischen Druck gegen weitere Liberalisierung des Dienstleistungssektors gab.

Eröffnet wurden die Verhandlungen offiziell im Jahr 2013. Alle Verhandlungen laufen unter völligem Ausschluss der Öffentlichkeit ab. Wann die TISA-Verhandlungen abgeschlossen werden, lässt sich derzeit nicht sagen. Viele Verhandlungskapitel sollen zwischen den vielen Vertragsstaaten umstritten sein.

2. Mangelnde Transparenz

Verträge über Freihandel waren in der Vergangenheit immer Sache von Experten: Für die Verhandlungen hat sich kaum jemand interessiert, die Vertragstexte durfte niemand außer den Beteiligten lesen. Auch die Verhandlungen zu den drei Abkommen sind so gestartet. Hauptverantwortlich für die Verhandlungen über die Abkommen ist auf Seiten der EU die Generaldirektion Handel der EU-Kommission. Die Richtlinien, an die sich die Generaldirektion Handel bei den Verhandlungen halten muss, wurden von den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsländer im Europäischen Rat festgelegt. Beispielsweise wurde aber das TTIP-Verhandlungsmandat, also der Auftrag, in dem die Kommission verhandelt und in dem die Themen und grundlegenden Positionen festgelegt sind, lange Zeit geheim gehalten. Erst Monate nachdem der Text „geleakt“ wurde hat die EU das Mandat im Oktober 2014 auch offiziell veröffentlicht.

Besonders problematisch ist, dass die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, zivilgesellschaftlicher Akteure und sogar unter mangelhafter Mitwirkung der nationalen Parlamente stattfinden. Selbst das Europaparlament wird lediglich über den Stand der Verhandlungen in Kenntnis gesetzt, hat aber keine Möglichkeiten zur Einwirkung auf die Verhandlungen.

Da die öffentliche Aufmerksamkeit zu dieser Zeit noch nicht so hoch war wie dies heute der Fall ist, wurde der Vertragstext von CETA völlig geheim ausgehandelt. Auch nach Ende der Verhandlungen wurde versucht, den Vertragstext noch möglichst lange geheim zu halten, wohl auch, um den Widerstand gegen TTIP nicht noch stärker zu schüren, da klar war, dass CETA die Blaupause für TTIP sein würde. Die TiSA-Verhandlungen überbieten dieses bereits hohe Maß an Intransparenz noch weiter: Alle Verhandlungen laufen – und das schreibt die Europäische Kommission sogar auf ihrer Website – geheim ab.

„Transparenzoffensive“ bei TTIP

Aufgrund des massiven öffentlichen Drucks hat die EU-Kommission Ende 2014 eine sogenannte „Transparenzoffensive“ eingeleitet: Neben der Veröffentlichung des Verhandlungsmandats stellt die EU-Kommission auf ihrer Website einige ihrer Verhandlungspositionen online. Die betrifft allerdings nur ausgewählte Inhalte. Kritische Themen zu bspw. Dienst-

leistungen, Investitionen und dem Beschaffungswesen sind ausgenommen. Zudem kann die US-Seite gegen die Veröffentlichung von Dokumenten mit US-Bezug Einspruch erheben. Die USA sind übrigens weiterhin weit davon entfernt, ihre Verhandlungspositionen zu veröffentlichen. Keinen echten Fortschritt bietet auch der TTIP-Lesesaal in Berlin, in dem eine begrenzte Zahl von Abgeordneten pro Woche die konsolidierten TTIP-Verhandlungsdokumente einsehen kann, darüber aber nicht (z.B. mit externen Sachverständigen) sprechen darf. Eine transparente, sachkundige Bewertung der Texte und ein demokratischer Willensbildungsprozess sind so kaum möglich.

3. Demokratiedefizit

Das Beispiel TTIP zeigt, dass die Wirtschaft bereits bei den Vorbereitungen zu den Verhandlungen einen enormen Einfluss hatte: Im November 2011 wurde auf einem EU-USA-Gipfeltreffen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Möglichkeiten für intensivere Wirtschaftsbeziehungen zwischen EU und USA ausloten sollte. Parallel dazu führte die EU-Kommission zwischen Anfang 2012 und Frühjahr 2013 Beratungstreffen durch, von denen über 90 % mit Konzernen oder deren Lobbyverbänden stattfanden. Treffen mit Gewerkschaften und Verbraucherorganisationen gab es hingegen nur eine Handvoll.

Machen Lobbyisten zukünftig Gesetze

Um zukünftig „Handelshindernisse“ dauerhaft zu beseitigen, sollen die jeweiligen Regulierungsbehörden bei der Abfassung neuer Rechtsvorschriften im Rahmen einer fortlaufenden regulatorischen Kooperation eng zusammenarbeiten. In dieser Hinsicht gehen TTIP und CETA weit über typische Freihandelsabkommen hinaus, da auch Einfluss auf zukünftige Möglichkeiten zur Regulierung genommen wird. Durchgesickerten TTIP-Verhandlungsdokumenten ist zu entnehmen, dass die EU die regulatorische Zusammenarbeit bei TTIP auf verschiedene Weise nutzen will: Ein „Regulierungsrat“ könnte eingesetzt werden, in dem Lobbyisten gemeinsam mit EU- und US-Behörden Regulierungsmaßnahmen entwerfen oder über deren Gleichwertigkeit entscheiden. Bevor die EU-Kommission dem Parlament also neue Vorschläge übermittelt, sind diese dann bereits mit der US-Regierung und Lobbyisten abgestimmt. Diese werden so zu Co-Gesetzgebern in der EU.

„EU-only“ oder „gemischte Abkommen“?

Bei dem bereits ausgehandelten Abkommen CETA zwischen

EU und Kanada hat sich die EU-Kommission dafür ausgesprochen, dass Abkommen als gemischtes Abkommen einzustufen. Damit dürfen nun die nationalen Parlamente auf europäischer Seite über CETA abstimmen. Allerdings ist noch offen, worüber die Parlamente konkret abstimmen sollen und was passiert, wenn ein Staat CETA nicht ratifiziert. Es ist zu befürchten, dass die Parlamente lediglich über Teilaspekte abstimmen dürfen, die nur ihr eigenes Land betreffen. Experten schätzen diesen Anteil auf 5% bis 10% des gesamten Abkommens.

Vorläufige Anwendbarkeit

Die EU-Kommission strebt zudem die vorläufige Anwendbarkeit des CETA-Abkommens an. Die vorläufige Anwendung soll der Überbrückung der Ratifizierung in 28 Staaten dienen. Dadurch könnte CETA faktisch ab Herbst 2016 existieren, sobald EU-Rat und EU-Parlament zugestimmt haben. Wenn CETA „vorläufig“ in Kraft gesetzt wird, heißt das, dass Investorenklagen ebenso möglich werden wie Angriffe auf öffentliche Dienstleistungen. Die vorläufige Anwendung schafft Fakten, die durch nachgelagerte eventuelle parlamentarische Entscheidungen in den Mitgliedsstaaten kaum zurückzunehmen sind.

Im europäischen Ratifizierungsprozess der Abkommen besteht zudem die Problematik, dass das Europaparlament am Ende nur noch die Möglichkeit, das Abkommen als Ganzes anzunehmen oder abzulehnen. Änderungen an einzelnen Teilbereichen oder Formulierungen werden nicht mehr möglich sein. Es ist davon auszugehen, dass der Druck zur Zustimmung zu einem über mehrere Jahre ausgehandelten Abkommen sehr hoch sein wird und Gefahren dann einfach in Kauf genommen werden.

4. Sonderklagerecht für Konzerne

In besonderem Maße im Fokus der öffentlichen Kritik an TTIP und CETA stand das Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren ISDS (Investor State Dispute Settlement). Damit sollte Unternehmen eine Klagemöglichkeit gegen Regulierungen vor privaten Schiedsgerichten eingeräumt werden. Klagen auf Schadenersatz wären etwa zu erwarten, wenn Staaten Gesetze erlassen zum Schutz der Bürger, der Beschäftigten (z.B. eine Erhöhung des Mindestlohns) oder der Umwelt und Unternehmen, deren Auswirkungen als potenziell gewinnschmälernd betrachtet werden.

Diese Streitfälle würden dann unter Umgehung des nationalen Gerichtsweges verhandelt, vor privaten, nichtöffentlichen Schiedsgerichten, die nur dem internationalen Investitionsrecht verpflichtet sind. Die Firmen fordern teilweise Schadenersatz in Milliardenhöhe, den letztlich der Steuerzahler aufbringen muss. Geld, das an anderer Stelle fehlt: für Schulen und Kinderbetreuung, Gesundheitswesen und Straßenbau etc. Die nationale Gesetzgebung souveräner Staaten wäre damit bedroht bzw. könnte unterlaufen werden, da Regierungen von Vorneherein auf den Erlass von Schutzvorschriften verzichten könnten, wenn sie milliarden schwere Klagen erwarten müssen. Insbesondere, da es in dem System privater Schiedsgerichte einen starken Anreiz für eine investorenfreundliche Haltung gibt (fehlende Unabhängigkeit der Richter). Außerdem erhalten ausländische Investoren so Vorteile gegenüber inländischen Unternehmen, die „nur“ die nationale Gerichtsbarkeit nutzen können.

Trotz Überarbeitung der Investorenschutz-Kapitel: Sonderklagerechte für Konzerne bleibt bestehen

Bislang war man sich bei den Verhandlungen einig, dass Schiedsgerichte bei TTIP und CETA eingeführt werden sollen. Aufgrund internationaler Proteste und des öffentlichen Drucks hat die EU-Kommission dem Schiedsverfahren in TTIP nun den neuen Namen ICS (Investment Court System) gegeben. Es soll sich dabei um einen Öffentlichen Gerichtshof handeln. Auch bei CETA wurde das Kapitel zum Investitionsschutz überarbeitet: so werden die Schiedsrichter nicht mehr von den Streitparteien benannt. Diese Schiedsrichter unterliegen zudem einem freiwilligen Verhaltenskodex bei Interessenkonflikt. Aber nach wie vor ist die Unabhängigkeit der Richter nicht gewährleistet. Zudem soll eine Berufung gegen die Schiedssprüche möglich sein und eine „Regulierungsklausel“ soll unterstreichen, dass Staaten das Recht haben, Gesetze und Regulierungen im Interesse des Allgemeinwohls zu verabschieden. Am privilegierten Investitionsschutz der Konzerne ändert sich dadurch aber nichts. Der einzige wirkliche Fortschritt ist die Vereinbarung, dass die Verhandlungen prinzipiell öffentlich sein sollen. Auch wenn die EU-Kommission mit den Namen ein Verwirrungsspiel treibt, Sonderklagerechte für Konzerne sind im Rahmen von TTIP und CETA weiterhin geplant!

Auch der Deutsche Richterbund hat sich gegen den geplanten Investitionsgerichtshof ausgesprochen. Es gäbe „weder eine Rechtsgrundlage noch eine Notwendigkeit“.

5. Daseinsvorsorge und öffentliches Beschaffungswesen

„Gleichberechtigter Marktzugang für alle“, – auch im öffentlichen Beschaffungswesen –, das bedeutet einen enormen Liberalisierungsdruck. Eine gezielte Förderung der lokalen Wirtschaft wird nicht mehr möglich sein. Lokal verankerte KMU werden verstärkt mit der Konkurrenz durch transnationale Großkonzerne konfrontiert und drohen Wettbewerbsvorteile und Förderungen zu verlieren. Es ist zudem fraglich, ob im Zuge der „Straffung der Verfahren“ Regelungen wie das saarländische Tariftreuegesetz bei der öffentlichen Auftragsvergabe noch angewendet werden dürfen. Zumindest die Weiterentwicklung solcher Gesetze wird dadurch erschwert, wenn nicht sogar ausgeschlossen.

Dienstleistungen – und damit auch die Dienstleistungen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge – sind grundsätzlich von CETA (und soweit bisher bekannt auch von TTIP) erfasst. Ein lange geheim gehaltenes, an der Universität Tübingen erstelltes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die in CETA genannten Ausnahmen, mit Hilfe derer die Daseinsvorsorge angeblich nicht durch das Abkommen berührt werden soll, nur unzureichend sind. Begriffe sind unklar definiert. Ausnahmen gelten nur für audiovisuelle und sogenannte hoheitliche Aufgaben: Hoheitliche Aufgaben sind solche, die weder zu kommerziellen Zwecken, noch im Wettbewerb mit anderen Anbietern erbracht werden. Diese Bedingungen werden nur noch bei den allerwenigsten staatlichen Aufgaben zutreffen.

Aus dem durchgesickerten TTIP-Verhandlungsmandat geht hervor, dass (private und öffentliche) Dienstleistungen „auf dem höchsten Liberalisierungsniveau“ gebunden werden sollen. Von einer Sicherung des höchsten Versorgungsniveaus kann also keine Rede sein. Subventionen oder andere staatliche Förderung für bisher oder zukünftig als schützenswert angesehene Bereiche werden mit TiSA, CETA und TTIP kaum noch möglich sein; eine weitere Privatisierungswelle im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge droht. Nicht nur in der EU könnten Standards gesenkt werden. Die Finanzmärkte sind in den USA beispielsweise strenger reguliert.

Durch die Abkommen wird außerdem erschwert, bereits bestehende oder neu „erreichte“ Liberalisierungsniveaus wieder zurückzunehmen, denn es gelten sogenannten Standstill- und

Ratchet-Klauseln für Regulierungsmaßnahmen. Würde es in einem Land beispielsweise zu einer Privatisierung der Wasserversorgung kommen, wäre eine spätere Rekommunalisierung nicht mehr möglich. Dies stellt eine massive Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung dar.

Ein weiterer sehr problematischer Aspekt im Bereich der Daseinsvorsorge ist, dass CETA, TTIP und TiSA einem sogenannten Negativlistenansatz folgen, d.h. alles, was nicht direkt explizit ausgenommen wurde, unterliegt Liberalisierungsverpflichtungen. Dies führt dazu, dass neue Verwaltungsaktivitäten automatisch der freien Gestaltung durch die kommunale Selbstverwaltung entzogen werden. Daher werden die Abkommen auch vielfach als verfassungsrechtlich problematisch eingestuft. Eine am Gemeinwohl orientierte Kommunalpolitik wird definitiv erschwert.

6. Wachstums- und Beschäftigungseffekte

Die Verhandlungspartner und Befürworter der verschiedenen Abkommen versprechen zusätzliches Wachstum und Beschäftigung. Dazu haben Institute im Auftrag der Befürworter verschiedene Studien erstellt. Gemeinsam ist diesen Studien, dass die Annahmen, die den Schätzungen zugrunde liegen, viel zu optimistisch sind. Gleichzeitig werden gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Kosten wie Arbeitslosigkeit und Steuerverluste, die Senkung von Verbraucherschutz- und Umweltstandards oder ein Rückgang des Handels innerhalb der EU völlig vernachlässigt. Trotz dieser übertrieben optimistischen Ausgangsbasis sind die errechneten positiven Effekte auf Wachstum und Beschäftigung äußerst gering. Hinzu kommt die verschärfte Konkurrenz um Standortvorteile, die zu Arbeitsplatzverlusten und einem steigenden Druck auf die Arbeitsbedingungen führt. Die Studien errechnen mögliche Steigerungen des Wirtschaftswachstums in der EU von 0,48 bis 1,3 Prozent, die Beschäftigung in Deutschland soll nach den Schätzungen um bis zu 181.100 Arbeitsplätze (Saarland: +1.460) steigen. Diese Steigerungen gelten allerdings nicht pro Jahr, sondern sollen über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren erreicht werden! Das jährliche, durch TTIP verursachte Wirtschafts- bzw. Beschäftigungswachstum ist mit 0,05 bzw. 0,04 Prozentpunkten pro Jahr also nur minimal.

Die Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung hat im Auftrag der Arbeiterkammer in Wien kürzlich

die Ergebnisse der Studien zu CETA zusammengetragen und kritisch geprüft. Diese Untersuchung kommt zu demselben Ergebnis wie auch für TTIP beschrieben: Positive wirtschaftliche Effekte sind durch das Abkommen kaum zu erwarten, für manche Gruppen, wie z.B. Geringverdiener, sind die erwarteten Beschäftigungswirkungen sogar negativ. Dies entspricht auch den Erfahrungen, die beispielsweise mit der Nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA gemacht wurden. Hier kam es nach Inkrafttreten der Freihandelszone zu teils massiven Beschäftigungsverlusten.

Der Mittelstand als Profiteur?

Ein weiteres Argument, das von den Befürwortern der beschriebenen Freihandelsabkommen angeführt wird, ist, dass besonders der Mittelstand profitiere. Interessanterweise sieht der Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft (BVMW) dies ganz anders und spricht sich deutlich gegen TTIP aus. Außerdem ist für die weit überwiegende Zahl der KMU der lokale und europäische Markt der wichtigste Absatzmarkt; deutlich weniger als ein Prozent (!) der europäischen KMU exportieren in die USA. Bei einer Verschärfung der Konkurrenz durch weitere Liberalisierungen, drohen vor allem diese kleineren Unternehmen aus dem Markt gedrängt zu werden. Statt positiver Effekte scheint es also vor allem Umschichtungen zu geben, bei denen die schwächsten (sowohl Unternehmen als auch Beschäftigte und Verbraucher) weiter verlieren, während machtvolle internationale Großkonzerne weiter an Einfluss und Stärke gewinnen.

7. Arbeits- und Sozialstandards

Hauptziel der drei Abkommen ist die Intensivierung des weltweiten Handels. Wenn nun Länder, die über niedrigere Arbeits- und Sozialstandards verfügen – wie beispielsweise die USA und Kanada –, mehr Waren und Dienstleistungen in der EU absetzen, droht ein verstärkter Wettbewerb auf Basis von Arbeitskosten. Historisch erkämpfte Standards im Arbeitsrecht (z.B. im Kündigungsschutz oder bei den Arbeitszeiten), im Arbeitsschutz und insbesondere in der betrieblichen Mitbestimmung würden bedroht, auch wenn diese offiziell nicht angetastet werden. Umgekehrt investieren einige deutsche Unternehmen in den USA vornehmlich in den US-Bundesstaaten, die über niedrigste Arbeitsstandards und gewerkschaftsfeindliches Verhalten um ausländische Investoren konkurrieren.

ILO-Kernarbeitsnormen verbindlich verankern!

Hoffnungen von US-Gewerkschaften, Standards und Arbeitsbedingungen in den USA könnten auf ein höheres europäisches Niveau gehoben und harmonisiert werden, sind unrealistisch. Ein angestrebtes Verhandlungsergebnis zum Abbau „nicht-tarifärer Handelshemmnisse“ ist schließlich die „gegenseitige Anerkennung von (technischen und sozialen) Normen“, damit der Fortbestand unterschiedlicher Arbeits- und Sozialstandards. Selbst wenn die USA, die bisher nur zwei der acht ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, sämtliche ILO-Kernarbeitsnormen (z.B. die über die Vereinigungs- und Kollektivverhandlungsfreiheit) unterschreiben würden, ist damit nicht sichergestellt, dass dies Auswirkungen auf die realen Verhältnisse hat.

Im CETA-Abkommen bekennen sich die EU und Kanada dazu, die vier Grundprinzipien der ILO-Erklärung von 1998 „zu respektieren, zu fördern und zu realisieren“. Zudem sollen die Ziele der ILO-Erklärung von 2008 über menschenwürdige Arbeit „gefördert“ werden, da sich dies positiv auf die wirtschaftliche Effizienz, Innovation und Produktivität und Exportleistung, auswirke. In diesem Zusammenhang heißt es auch, dass die Vertragspartner die Bedeutung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen sowie Regierung anerkennen und diesen „fördern“ möchten. Das Problem: all diese Verpflichtungen sind unverbindlich formuliert und reichen zudem nicht weit genug. Um Beschäftigten das Minimum an Schutz und Gleichberechtigung am Arbeitsplatz zu garantieren, müssen die acht ILO-Kernarbeitsnormen ebenfalls ratifiziert, in nationales Recht umgesetzt und effektiv angewendet werden.

Zudem ist das Kapitel zu Handel und Arbeit in CETA von dem Sanktionsmechanismus ausgenommen. Wenn beispielsweise ein kanadisches Unternehmen, das in der EU tätig ist, die ILO-Mindeststandards verletzt, droht dem Unternehmen keine unmittelbare Sanktion. Vielmehr soll ein Expertengremium bei Verstößen dem jeweiligen Unternehmen eine Empfehlung aussprechen. Ob das Unternehmen dieser Empfehlung folgt oder nicht, steht auf einem anderen Blatt. Dies ist umso problematischer, dass CETA, genau wie TTIP, Sonderklagerechte für ausländische Investoren vorsieht. In Ägypten etwa klagte ein französisches Unternehmen gegen die Erhöhung des Mindestlohnes.

8. Umwelt- und Verbraucherschutz

Zur Debatte bei den Verhandlungen um TTIP und CETA stehen auch die Standards in den Bereichen Chemikalien, Gentechnik, Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit sowie Energie und Klimaschutz. Die Verabschiedung beider Abkommen würde zu grundlegenden Veränderungen führen.

Vorsorgeprinzip wird durch CETA und TTIP gefährdet

Das in Europa vorherrschende Vorsorgeprinzip wird durch die Abkommen untergraben. Bevor ein Produkt in Europa auf den Markt kommt, muss z.B. in Form einer Genehmigung bewiesen sein, dass von diesem Produkt keine Gefahr für Konsument oder Umwelt ausgeht. Doch dies kann durch die Abkommen ausgehebelt und durch das angeblich „wissensbasierte“ Verursacherprinzip ersetzt werden. Bei dem gibt es keine Genehmigungspflicht, sondern ein Klagesystem, das den Verursacher erst nach entstandenem Schaden in die Pflicht nimmt. Möglicherweise gefährliche Produkte und Technologien können demnach erst aus dem Verkehr gezogen werden, wenn ihre Schädlichkeit zweifelsfrei nachgewiesen ist –und damit viel zu spät.

Gentechnik etwa, kann aufgrund eines Verursacherprinzips durch die Hintertür wieder auf unseren Tisch kommen, ebenso gesundheitsschädliche Pestizide und andere gefährliche Chemikalien. Die saarländische Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, dass das Saarland eine gentechnikfreie Anbauregion bleibt. Ein Ansinnen, von dem in Folge von TTIP nicht mehr viel übrig bliebe, da eine Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel aus gentechnisch veränderten Lebensmitteln als Handelshemmnis gelten würde. Die Regelungen in CETA schreiben zwar weitestgehend Standards zur Lebensmittelsicherheit und Kennzeichnung von Lebensmitteln der WTO fort und berühren das bestehende System weniger, risikobasierte Kontrollen von Lebensmitteln sind dort aber weiterhin möglich.

Es wurde bereits im Laufe der CETA-Verhandlungen das EU-Importverbot für das extrem klimaschädliche Rohöl aus kanadischen Teersanden aufgeweicht. Bei Inkrafttreten können unter CETA nicht nur mehr Rohölimporte folgen, sondern auch Unternehmen gegen ein mögliches Verbot der Schiefergasförderung (Fracking) klagen, was wiederum Auswirkungen auf die europäischen Klimaschutzbemühungen haben dürfte.

Für CETA und TTIP gilt: durch Investor-Staat-Klagerechte droht, dass „unwirtschaftliche“ Maßnahmen, wie etwa strengere Auflagen für den Klimaschutz, den Profitinteressen von einzelnen Konzernen zum Opfer fallen.

9. Kultur

Kultur findet in Deutschland und Europa nicht ausschließlich unter marktwirtschaftlichen Bedingungen statt. Vielerorts wird Kultur als staatliche Aufgabe betrachtet. In Deutschland erstreckt sich die Kulturförderung beispielsweise von Zuwendungen für Museen, Opern und Theatern über die großen Kulturfonds, die Filmfördertöpfe, die verminderten Mehrwertsteuersätze für Theaterkarten und Bücher bis hin zu Rundfunkbeitrag und Buchpreisbindung. Wenn im Zusammenhang mit den nun geplanten Freihandelsabkommen diese bestehenden Regelungen als Handelshemmnis angesehen und entsprechend dereguliert werden, würde dies gravierende Einschnitte für den bestehenden Kulturbetrieb in Europa bedeuten. Es ist zu befürchten, dass durch den marktwirtschaftlichen Druck die kulturpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder stark einschränkt würden.

In den bisherigen Verhandlungen wurde der Kulturbereich stets ausgeklammert. Nun droht dieser Grundsatz erstmals aufgegeben zu werden. Bisher wurden im kulturellen Bereich nach Aufforderung von Frankreich nur die audiovisuellen Medien aus den Verhandlungen ausgeklammert. Insbesondere in Bezug auf TTIP steht dies den Interessen der amerikanischen Lobbygruppen aus Film, Fernsehen und Musik gegenüber. Sie kritisieren vor allem Quotenregelungen, nach denen beispielsweise ein bestimmter Prozentsatz in Film und Fernsehen sowie Hörfunk für in der EU produzierte Filme bzw. Musik vorbehalten ist. Ziel solcher Maßnahmen ist es, die sprachliche und kulturelle Vielfalt zu fördern und zu erhalten.

Zwar wird in Zusammenhang mit den geplanten Freihandelsabkommen immer wieder der Hinweis auf die UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt gegeben. Die große Unsicherheit besteht jedoch darin, dass z.B. die USA die UNESCO-Konvention bis heute nicht unterzeichnet haben. Den Schutz von Kultur und Medien kann somit nur eine völkerrechtliche verbindliche, kapitelbezogene Ausnahme für den kulturellen Bereich und die audiovisuellen Dienstleistungen gewähren.



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

arbeitskammer.de

Arbeitskammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fritz-Dobisch-Straße 6–8

66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-348

Fax 0681 4005-259

E-Mail wirtschaftspolitik@arbeitskammer.de

Die Langfassung der Broschüre ist bei der Arbeitskammer im Internet abrufbar.